

INFORMATION S - V O R L A G E

Dezernat/Amt:	Verantwortlich:	Tel.Nr.:	Datum
III/Sozial- und Jugendamt	Frau Kolb	3900	18.10.2007

Betreff:

Jugendgerichtshilfe

h i e r :

Auswertung der Statistik 1994 bis 2006: Zahlen, Tendenzen und Entwicklungen unter Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming-Aspekten

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
KJHA	25.10.2007	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Ergebnis:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Jugendgerichtshilfe unter Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming-Aspekten gemäß Drucksache KJHA-07/007 zur Kenntnis.

Anlage:

Ausgewählte Ergebnisse der JGH-Statistik

1. Analyse

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Freiburg kann zur Darstellung der Jugenddelinquenz in Freiburg mittlerweile auf Datenmaterial aus mehr als zwei Jahrzehnten zurückgreifen.

Für jedes rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wird ein anonymisierter Erfassungsbogen erstellt, in dem neben persönlichen Daten, wie bspw. Geschlecht, Alter, Nationalität, Wohnort sowie familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse, auch Daten über Art und Anzahl der Verfahren, der begangenen Delikte sowie zum Ausgang des Verfahrens erfasst werden. Damit ist eine - auch unter Gender-Mainstreaming-Aspekten - differenzierte Auswertung der erfassten Jugendkriminalität in Freiburg sowohl kalenderjährlich als auch über einen längeren Zeitraum möglich.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe

Die gesetzlichen Grundlagen für die Arbeit der JGH sind im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) verankert. Dabei formuliert die Leitnorm des SGB VIII die Zielsetzung von Jugendhilfe, die für straffällig gewordene junge Menschen im Besonderen zur Geltung kommen muss: *„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“*

Unter der Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming-Aspekten ist die Verortung der Arbeit der JGH im SGB VIII in zweierlei Hinsicht von besonderer Bedeutung. Die JGH ist als „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ eine der „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII. Diese Einordnung hat in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 SGB VIII zur Folge, dass ausländische junge Menschen den deutschen gleichgestellt sind. Die Inanspruchnahmemöglichkeiten von JGH sind nicht an einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus gebunden, sondern lediglich an den tatsächlichen Aufenthalt im Inland.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit dem § 9 SGB VIII, speziell mit Ziffer 2, Halbsatz 2, und Ziffer 3 Gender-Mainstreaming-Aspekte zu einem Strukturprinzip der Jugendhilfe gemacht, das für alle folgenden bereichsspezifischen Regelungen Gültigkeit hat.¹

¹ § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Mit der Implementierung des Gender-Mainstreaming-Prinzips in der Kinder- und Jugendhilfe erhält die Diskussion um eine geschlechtergerechte und geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendhilfe neue Impulse. Zum einen soll eine veränderte Aufmerksamkeit gegenüber Jungen und jungen Männern erreicht werden, zum anderen soll die bisherige Mädchen- und Frauenförderung modifiziert werden, um eine gleiche Teilhabe an unterschiedlichen gesellschaftlichen Prozessen zu ermöglichen. Eine weitere Differenzierung der Zuständigkeit der JGH ergibt sich aus der Definition der Altersgruppe gemäß § 1 JGG. Danach wird die JGH für alle jungen Menschen tätig, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde und die zum Zeitpunkt der ihnen vorgeworfenen Tat zwischen 14 und 20 Jahre alt waren.

Das Arbeitsfeld einer modernen JGH ist umfangreich und vielfältig zugleich. Zu einer professionellen Aufgabenerfüllung bedarf es daher eines Spezialdienstes, wie er beim Sozial- und Jugendamt der Stadt Freiburg realisiert ist. Zu den Strukturprinzipien gehört die Zuständigkeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter nach regionalen Bezügen. Die Einbeziehung des Umfeldes der Betroffenen und die Kooperation mit anderen Institutionen sind selbstverständlich. Eine detailliertere Aufgabenbeschreibung ergibt sich aus den §§ 52 SGB VIII, 38 und 50 Abs. 3 JGG. Danach gehört zu den Aufgaben insbesondere zu prüfen, ob für den straffällig gewordenen jungen Menschen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Die Begleitung der straffälligen Jugendlichen und jungen Volljährigen während des gesamten Strafverfahrens ist ein weiterer Aufgabenbereich mit Tätigkeiten, die individuell auf die Anforderungen des Einzelfalls abgestimmt sind.

Darüber hinaus gehört bei der JGH Freiburg nicht nur die Prüfung des Hilfebedarfs zum Aufgabenprofil, sondern auch die Beratung über und die Umsetzung von Hilfen insbesondere nach dem SGB VIII (§§ 27 ff - Hilfe zur Erziehung). Zusätzlich leistet die JGH mit spezifischen Angeboten wie Sozialen Trainingskursen bzw. Sozialem Kompetenztraining einen Beitrag zu einer flexiblen und bedarfsorientierten Reaktion auf Jugendkriminalität und zur Kriminalprävention.

Die Darstellung ausgewählter Ergebnisse der JGH-Statistik unter Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming-Aspekten erfolgt in der Anlage dieser Drucksache.

3. Ziele

Wie bereits unter Punkt 2 dargelegt, hat der Gesetzgeber im allgemeinen Teil des SGB VIII für die Jugendhilfe - und damit auch die JGH - Gender-Mainstreaming-Prinzipien festgeschrieben. Er konkretisiert damit die im Art. 3 GG verfassungsrechtlich garantierten gleichstellungspolitischen Ziele für den Bereich der Jugendhilfe.

3.1 Leitziele

Die Jugendhilfe berücksichtigt, dass es sehr unterschiedliche Verhaltensweisen und Formen der Lebensführung gibt. Das Spektrum der Normalität ist breit und darf nicht bspw. durch schichtspezifisches Denken und Handeln eingeschränkt werden oder gar zur weiteren Ausgrenzung von Randgruppen führen. Jugendhilfe hat sich an der Lebenswelt der Betroffenen, deren Wünschen und Interessen zu orientieren und ihre Arbeit, Angebote und Leistungen daran auszurichten.

3.2 Operationalisierte Gleichstellungsziele

Die JGH als Teil der Jugendhilfe hat sich in ihrem Bereich für die Chancengleichheit von straffällig gewordenen jungen Menschen einzusetzen. Dies hat auf zwei unterschiedlichen Ebenen zu geschehen: einzelfallbezogen ebenso wie strukturell.

3.2.1 Einzelfallbezogene Ziele für die Arbeit der JGH

Maßgebend für die einzelfallbezogene Arbeit sind folgende Ziele:

- § Schaffung von Chancengleichheit bezüglich der Zugangsmöglichkeiten zum Angebot der JGH;
- § ressourcenorientierte, auf die individuelle Situation und Lebenslage abgestimmte Beratung und Arbeitsweise;
- § Beratung und Begleitung von straffällig gewordenen Mädchen und jungen Frauen im Bedarfsfall durch eine weibliche Fachkraft;
- § Hinzuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für ausländische junge Menschen und deren Eltern bei Bedarf.

3.2.2 Strukturelle Ziele für die Arbeit der JGH

Hierunter können folgende Zielsetzungen der Tätigkeit gefasst werden:

- § Beitrag zur Versachlichung der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion über Jugendkriminalität, z. B. bezüglich des Anstiegs der Mädchen- und Frauenkriminalität, der Gewalt- oder Ausländerkriminalität unter Beachtung der Geschlechterdimension;
- § Weiterführung von vernetztem Arbeiten und Engagement in überregionalen Arbeitsgruppen und Fachverbänden;

- § Einsatz dafür, dass geschlechtsspezifisch adäquate, erforderliche Angebote vorgehalten werden;
- § Beachtung der Verteilung von weiblichen und männlichen Beschäftigten im eigenen Arbeitsbereich.

4. Umsetzung

Zur Umsetzung der genannten einzelfallbezogenen und strukturellen Ziele wurden und werden folgende Schritte bzw. Aktivitäten durchgeführt:

4.1 Einzelfallbezogene Ziele für die Arbeit der JGH

- § Die JGH verschickt mit ihrem Anschreiben an die jungen Menschen und Eltern beim Erstkontakt einen Infolyer. Dieser berücksichtigt zum einen bei den sprachlichen Formulierungen jeweils die weibliche und männliche Form. Zum anderen liegt der Flyer derzeit sowohl in Russisch als auch in Albanisch übersetzt vor, um Betroffenen aus diesen Sprachräumen die Informationen in ihren Muttersprachen zukommen lassen zu können. Weitere Übersetzungen z. B. ins Arabische sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen noch realisiert werden.
- § Um ressourcenorientiert, auf die individuelle Situation und Lebenslage abgestimmt beraten und arbeiten zu können, benötigen die Beschäftigten entsprechende Kenntnisse über die Lebenslagen, die kulturellen und sonstigen Hintergründe der einzelnen Betroffenen. Diese Kenntnisse sind über Einzelgespräche mit den Betroffenen hinaus durch Fallbesprechungen im Team, Nutzung des Know-How von entsprechenden Beratungsstellen vor Ort und ggf. über Fortbildungsangebote sicherzustellen.
- § Darüber hinaus ist es notwendig, dass die Beschäftigten einen guten Kenntnisstand über bestehende Hilfestrukturen und konkrete Angebote und Leistungen haben. Dies wird u. a. im Rahmen von kollegialer Beratung, Vernetzung und Kooperation sowie über Fortbildung realisiert und weiterentwickelt.

4.2 Strukturelle Ziele für die Arbeit der JGH

- § Die JGH Freiburg möchte durch das Führen und Veröffentlicheln ihrer Statistik auch einen Beitrag zur Versachlichung der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion über Jugendkriminalität leisten. Damit sollen skandalisierende Presseberichte und eher vorurteilsbeladene „Stammtischdiskussionen“ relativiert werden.

- § Beschäftigte der JGH Freiburg engagieren sich traditionell in überregionalen Arbeitsgruppen z. B. des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). In der Frühjahrssitzung der Arbeitsgruppe des KVJS wurde im Rahmen der Diskussion zum Entwurf des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugsgesetzes deutlich, dass auf Grund des oben dargestellten „männlichen Phänomens Jugendkriminalität“, die geringe Zahl der straffälligen Mädchen bzw. jungen Frauen dazu verleitet, deren Situation bzw. Haftbedingungen im Jugendstrafvollzug außer Acht zu lassen.
- § Es ist Aufgabe der Jugendhilfe und somit auch der Jugendgerichtshilfe, auf fehlende Angebote und Bedarfslücken - auch unter Gender-Aspekten - hinzuweisen. Gleichzeitig ist es notwendig, zusammen mit anderen Institutionen konzeptionell an Veränderungen und Lösungen zu arbeiten.

5. Evaluierung

Zur Evaluierung der Arbeit und der beschriebenen operationalisierten Gleichstellungsziele wird die JGH des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Freiburg ihre statistische Auswertung weiterführen und -entwickeln. Eine regelmäßige Veröffentlichung etwa alle zwei Jahre und insbesondere eine Fortführung der bisherigen Zeitreihen (ab 1994) werden angestrebt. Letztmals wurde im Herbst 2000 im Fachausschuss berichtet (vgl. Drucksache JHA-00/015).

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist nochmals auf folgende Aspekte besonders hinzuweisen:

- § In den letzten beiden Jahren ist sowohl in absoluten Zahlen als auch nach der Interventionsquote ein Rückgang der erfassten Jugendkriminalität in Freiburg zu verzeichnen.
- § Dabei ist der Anteil der straffälligen Mädchen insgesamt ziemlich konstant geblieben, wohingegen sich ihr Anteil - bezogen auf Gewaltdelikte - erhöht hat.
- § Das geschlechterbezogene Verhältnis straffällig gewordener junger Menschen bleibt nahezu gleich (ca. $\frac{3}{4}$ männlich : $\frac{1}{4}$ weiblich) und entspricht der gesamtdeutschen Situation.
- § Die vorliegende Statistik will einen Beitrag zur Versachlichung der öffentlichen Wahrnehmung und Diskussion über Jugendkriminalität leisten.

- § Es ist die Aufgabe der JGH als Teil der Jugendhilfe, nicht nur einzelfallorientiert, sondern auch vernetzt und strukturell zu arbeiten.
- § Ein aktuelles Thema - auch im Hinblick auf die Umsetzung von Gender-Mainstreaming-Aspekten - ist die Entwicklung und Verabschiedung des Jugendstrafvollzugsgesetzes. Diese Thematik war auch beim 27. Deutschen Jugendgerichtstag, der vom 15. bis 18.09.2007 in Freiburg stattgefunden hat, Gegenstand der Diskussion.

Für Rückfragen steht Frau Schmitt, Sozial- und Jugendamt, Tel.: 0761/201-3844, zur Verfügung.

- Bürgermeisteramt -